

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL LANGENHORN ORTSTEIL 432

PLANBEZIRK: KILLENSTÜCK - HEERWISCH - SANDFOORT - DREYERPFAD - LANGENHORN-CHAUSSEE - RITTMERSKAMP

LP4

- Umgehung des Planbezirks
 - Bodenordnungsgebiet
 - Straßenlinien
 - Baumlinien
 - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende neue Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung**
- Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten



Frk und Bauamt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung
 Hamburg 24, Steinbüchelstraße 5
 Tel. 34 10 08

Aufgestellt: Hamburg, den
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom
 beim Bezirksbauamt
 Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 13. Mai 1959
 (GVBl. 1953, Seite 75)
 In Kraft getreten am 20. Mai 1959

zugestimmt:
 Landesplanungsausschuss am
 Bezirksausschuss am
 Baudeputation am

Der Oberbürgermeister mit dem
 Original-Durchführungsplan
 wird besiegelt.
 Hamburg, den 2. Juni 1959
 Georg Jürgens

5037

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 396

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Langenhorn
Planbezirk Kulenstück - Heerwisch - Sandfoort - Dreyerpfad - Langen-
horner Chaussee - Rittmerskamp

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Der nach der Baupolizeiverordnung für eingeschossiges Wohngebiet in offener Bauweise (W1o) vorgeschriebene Bauwisch von 2,5 m ist einzuhalten.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
 - 2.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
 - 2.33 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den ein- und zweigeschossigen Geschäftshäusern (G1g und G2g) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgärten). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 26. MAI 1959

Haase
Technischer Inspektor